

Satzungen der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) Landesgruppe Wien“

Unter Berücksichtigung aller Änderungen bis zum
34. Ordentlichen Landesparteitag am 23. November 2014

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Wien“. Die Kurzbezeichnung lautet: „FPÖ – Wien“.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Sitz ist Wien.
- (3) Die FPÖ-Wien ist ein finanziell und organisatorisch unabhängiges Organ der Partei "Freiheitliche Partei Österreichs" (FPÖ) - "Die Freiheitlichen", mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die Landespartei ist als Organ der Gesamtpartei "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen", unbeschadet ihrer finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit, im Sinne von deren Satzungen an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft, mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.
- (2) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere
 - a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
 - b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich - rechtliche Einrichtungen usw., nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;
 - c) Herausgabe von Druckschriften aller Art;
 - d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltungen von Vorträgen, Kursen u. dgl. zur Aufklärung der Mitglieder.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - b) Erträgnisse von Parteiveranstaltungen und des Parteivermögens.
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- (3) Die Mindesthöhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Landesparteileitung festgesetzt. Der Betrag darf nicht geringer sein, als der von der Bundesparteileitung festgesetzte Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonstwie fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme seitens des Landesparteivorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung).
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Gleichzeitig mit der Aufnahme in die Landespartei wird auch die Mitgliedschaft in der Bundespartei (Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen) erworben. Die Mitgliedschaft in Bundes- und Landespartei ist einheitlich, eine gesonderte Mitgliedschaft in Bundes- oder Landespartei daher unmöglich. In wichtigen Ausnahmefällen, das sind Fälle, in denen eine Mitgliedschaft große bundesweite Bedeutung erlangen kann, ist vor Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung an den Beitrittswerber die (nachträgliche) Genehmigung durch den Bundesparteivorstand einzuholen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluß
- (2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Streichung kann durch den Landesparteivorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch mindestens sechs Monate hindurch mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied einer anderen politischen Partei angehört, bzw. wenn dessen Verhalten geeignet ist,
 - a) das Ansehen der Partei zu schädigen,
 - b) den Zusammenhalt der Partei zu gefährden,
 - c) den Zielen der Partei Abbruch zu tun.
- (5) Ebenso kann der Ausschluß auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten gröblich oder beharrlich verletzt oder wenn es sich bei Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis dem Spruch des Schiedsgerichtes (§ 22) nicht unterwirft.
- (6) Der Ausschluß wird ausgesprochen durch den Landesparteivorstand. Für die Beschlußfassung über den Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landesparteivorstandes erforderlich. Gegen den Ausschluß kann binnen Monatsfrist das Landesparteigericht angerufen werden, wenn dem Ausschluß kein Verfahren vor dem Parteigericht vorangegangen ist, das mit einem Schuldspruch geendet hat. Das Landesparteigericht hat binnen 6 Monaten darüber zu entscheiden. Die Berufung an das Landesparteigericht hat - unbeschadet der dortigen Verfahrensteilnahme - keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Betroffenen auf schriftlichem Weg zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt, beziehungsweise entsendet werden.
- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert und pünktlich zum Ersten eines jeden Monats im voraus zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten und das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen, sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.
- (3) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

§ 9 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

1. Der Landesparteitag
 2. die Landesparteileitung
 3. der Landesparteivorstand
 4. der Landesparteiohmann
 5. die Obleutekonferenz
- (1) Die Obleutekonferenz besteht aus den jeweiligen Obleuten der freiheitlichen Bezirksgruppen und dem Landesparteiohmann (dem geschäftsführenden Landesparteiohmann, wenn ein solcher gewählt wurde). Sie tritt nach Bedarf, jedenfalls aber innerhalb von 7 Tagen nachdem dies zumindest 7 ihrer Mitglieder beim Vorsitzenden verlangen, zusammen.
Den Vorsitz der Obleutekonferenz führt der Landesparteiohmann (der geschäftsführende Landesparteiohmann), dem auch die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt.
 - (2) Die Obleutekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.
 - (3) Die Obleutekonferenz dient dem umfassenden Informationsaustausch und der Koordination zwischen Landespartei und den Bezirksgruppen sowie zwischen den Bezirksgruppen untereinander. Sie dient der Beratung wichtiger politischer und weltanschaulicher Fragen. In diesem Wirkungsbereich kann die Obleutekonferenz beschlussmäßig Empfehlungen an andere Parteiorgane abgeben.
6. das Landesparteigericht
 7. die Rechnungsprüfer

§ 10 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung und den Delegierten.
- (2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Landesparteileitung können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- (3) Die Bestellung der Delegierten regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteioobmann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen; die Abhaltung muß den Teilnahmeberechtigten mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse oder durch schriftliche Einladungen bekanntgegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt die Landesparteileitung.
- (5) Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteioobmann jederzeit aus besonderem Anlaß unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Er muß einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangt wird. Ebenso ist ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesparteivorstandes bzw. der Landesparteileitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Landesparteivorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden ist.
- (6) Der Landesparteitag ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtigten. Ist die Beschlußfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlußfähig ist.
- (7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landesparteitag, müssen mindestens vier Wochen vor Abhaltung bei der Landesparteileitung schriftlich eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachter Anträge sind von der Landesparteileitung spätestens vierzehn Tage vor Abhaltung des Landesparteitages an alle Teilnahmeberechtigten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden.
- (8) Der Landesparteitag wählt die Delegierten für den Bundesparteitag, wobei auf je volle 100 (einhundert) Mitglieder der Landesgruppe ein Delegierter entfällt.

§ 11 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Dem Landesparteitag obliegt das Öffnen der Partei für neue Formen von Bündnissen mit Bürgern nach von seinen Delegierten festzulegenden Grundsätzen. Die näheren Bestimmungen über die Mitwirkungen bei der Kandidatenauswahl und bei der politischen Entscheidungsfindung sind in der Landesgeschäftsordnung zu regeln.
- (2) Dem Landesparteitag obliegt weiters insbesondere:
Jedes dritte Jahr
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesparteileitung bzw. der leitenden Parteifunktionäre,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Wahl des Landesparteioobmannes, seiner Stellvertreter, der übrigen Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes sowie der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner sowie der Delegierten zum Bundesparteitag (§10, Abs.8).
- (3) Gegebenenfalls
 - a) die Beschlußfassung über Anträge der Landesparteileitung, der Delegierten und nachgeordneten Parteiorgane (§ 10, Abs.7).
 - b) die Vornahme von Ersatzwahlen,
 - c) Die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über die Änderung der Parteisatzungen, wobei solche Änderungen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Bundesparteileitung bedürfen.
 - d) Die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung der Partei.

§ 12 Die Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Landesparteivorstandes,
 - b) die der Partei angehörenden Mitglieder der Bundesregierung und des Europäischen Parlaments und des National- und Bundesrates, deren Wohnsitz im Bereich der Landesgruppe liegt,
 - c) die der Partei angehörenden Mitglieder des Landtages und der Landesregierung,
 - d) die Bezirksobleute, die Bezirksvorsteher, die Bezirksvorsteher-Stellvertreter und die Klubobleute der Bezirksvertretungen, so weit sie Mitglieder der FPÖ-Landesgruppe Wien sind,
 - e) weitere Mitglieder. Ihre Zahl wird jeweils vom Landesparteitag vor Durchführung der Wahl der Landesparteileitung festgesetzt.
- (2) Die unter Punkt a) und e) genannten Mitglieder der Landesparteileitung werden auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl vom Landesparteitag gewählt.
- (3) Die unter Punkt b), c) und d) angeführten Personen gehören der Landesparteileitung auf die Dauer dieser Funktion an.
- (4) Die Landesparteileitung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

§ 13 Aufgaben der Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung obliegt
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages sowie die Durchführung seiner Beschlüsse;
 - c) die Verwaltung des Parteivermögens, die Erstellung des alljährlichen Voranschlages und Rechnungsabschlusses;
 - d) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr, usw.;
 - f) Suspendierung von Funktionären;
 - g) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane;
 - h) die Errichtung von Referaten, Arbeits-gemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen;
 - i) die Beschlußfassung über die Landesgeschäfts-ordnung;
 - j) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei.
 - k) Die allfällige Bestellung von Landespartei-sekretären auf Vorschlag des Landespartei-obmannes
- (2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Ange-legenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlußfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.
- (3) Die Landesparteileitung ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Funktionen zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen und Gefahr im Verzug ist. In einem solchen Fall ist von der Landesparteileitung die sofortige Untersuchung durch das Landesparteigericht zu veranlassen.

- (4) Im Falle des Ausschlusses oder der Suspendierung eines Funktionärs oder der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorganes hat die Landesparteileitung geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl auszuüben haben.

§ 14 Der Landesparteivorstand

- (1) Der Landesparteivorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, aus weiteren bis zu acht, vom Landesparteitag zu wählenden, Mitgliedern, aus dem, zum Landesparteitag amtierenden, Landespartei sekretär und dem Präsidenten des Wiener Bildungsinstituts (WBI).
- (2) Der Landesparteivorstand kann seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
- (3) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht auf Grund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung. Er übt die Funktion der Landesparteileitung in dringenden Fällen aus, doch bedürfen seine diesbezüglichen Entscheidungen der nachträglichen Billigung der Landesparteileitung, die spätestens bei ihrer nächsten Sitzung einzuholen ist.
- (4) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Landesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder auf die Landesgeschäftsstelle übertragen werden.
- (5) Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich zusammen.
- (6) Der Landesparteivorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.
- (7) Dem Landesparteivorstand obliegt die Erstellung von Kandidatenlisten und Reihungsvorschlägen für das erste und zweite Ermittlungsverfahren bei Nationalratswahlen (Regionalwahlkreis- und Landeswahlkreisvorschläge). Diese sind dem Bundesparteivorstand - unter Wahrung der von diesem gesetzten Fristen - zur Beschlußfassung im Sinne der Bundessatzungen vorzulegen.
- (8) Das Präsidium besteht aus dem Landesparteio bmann, seinen Stellvertretern, dem Obmann des Landtagsklubs, dem Präsidenten des Landtages, sofern er Mitglied der FPÖ - Wien ist und den mit Sitz- und Stimmrecht auf Lebenszeit gewählten Ehrenobleuten. Die der Partei angehörenden Mitglieder der Landesregierung können kooptiert werden. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Landesparteivorstand ausdrücklich übertragen wurden und die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Landesparteivorstandes nicht möglich ist.

§ 15 Der Landesparteio bmann

- (1) Der Landesparteio bmann führt den Vorsitz beim Landesparteitag, in der Landesparteileitung und im Landesparteivorstand. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.
- (2) Dem Landesparteio bmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Landesparteivorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die ganze Parteitätigkeit. Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung und des Landesparteivorstandes allen Mitgliedern und Funktionären sowie auch den Angestellten der Partei Weisungen erteilen und bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch die Landesparteileitung bzw. den Landesparteivorstand bedürfen.

- (3) Der Landesparteibmann vertritt die Partei nach außen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten.
- (4) Dem Landesparteibmann obliegt auch die Aufnahme von Angestellten, wie z.B. des Landes-geschäftsführers, usw., im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand. Dem Landesgeschäftsführer, der ordentliches Mitglied sein muß, obliegt vor allem die Aufrechterhaltung des inneren Geschäftsbetriebes in der Landesgeschäftsstelle. Das Nähere bestimmt die Landesgeschäftsordnung.
- (5) Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Landes-partreibmannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landespartei-obmann im besonderen Falle einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines geschäftsführenden Landesparteibmannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteibmannes aus.

§ 16 Das Landesparteigericht

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Es ist auch für eine hinreichende Anzahl von Ersatzbeisitzern zu sorgen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen erfahrene Juristen sein. Ein Mitglied des Landesparteigerichtes kann nicht zugleich Mitglied des Landesparteivorstandes oder des Bundesparteigerichtes sein.
- (2) Das Landesparteigericht entscheidet, soweit nicht auf Grund der Bundessatzungen die Zuständigkeit des Bundesparteigerichtes gegeben ist, über An-schuldigungen gegen Parteimitglieder oder Partei-organe, die aus folgenden Gründen erhoben werden:
 - a) Weil das Verhalten des Beschuldigten geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;
 - b) weil der Beschuldigte gegen die programmatischen Grundsätze der Partei oder gegen die guten Sitten verstößt;
 - c) weil der Beschuldigte seine Pflichten als Funktionär in einem Parteiorgan verletzt;
 - d) weil der Beschuldigte seine Mitgliedspflichten gröblich und beharrlich verletzt oder weil sich der Beschuldigte bei Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis dem Spruch des Schiedsgerichtes (§ 22) nicht unterwirft.
 - e) weil der Beschuldigte einer anderen politischen Partei beigetreten ist.
- (3) Das Landesparteigericht entscheidet ferner in den Fällen des § 6, Abs. 6 über die Auslegung dieser Satzungen und Fragen der Zuständigkeit sowie über Anfechtung von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane.
- (4) Das Landesparteigericht kann im Falle des Abs. 2 einen Schuldspruch oder einen Freispruch fällen. Bei einem Freispruch hat es im Falle des § 13, Abs. 3, die ausgesprochene Suspendierung aufzuheben. Im Falle eines Schuldspruches kann der zuständige Landes-parteiivorstand folgende Entscheidung fällen:
 - a) Ausschluß
 - b) Enthebung von der Funktion und Festsetzung einer Zeit, innerhalb der eine Betrauung mit einer Funktion überhaupt oder mit bestimmten Funktionen nicht erfolgen kann.
 - c) Verwarnung
- (5) Zur Anrufung des Landesparteigerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Parteiorgan berechtigt. Hiezu bedarf es der schriftlichen Form.
- (6) Das Landesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig aufgrund dieser Satzungen und der Landesgeschäftsordnung. Gegen seine Entscheidungen, die schriftlich auszufertigen und zu begründen sind, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung von

dem am Verfahren Beteiligten Berufung an das Bundesparteigericht erhoben werden. Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Bundesparteigericht entscheidet endgültig.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie dürfen der Landesparteileitung nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Partei und aller ihrer Organe und Untergliederungen. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.
- (3) Über festgestellte Mängel, sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort der Landesparteileitung zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Landesparteiobermannes oder des Landesparteiobmannes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen vorzunehmen und das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.

§ 18 Bezirksparteileitungen

Die näheren Bestimmungen über die Bezirksparteileitungen und Ortsgruppenleitungen enthält die Geschäftsordnung (§ 25, Abs.1).

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimm-berechtigte hat - auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet, - nur eine Stimme.
- (2) Bei Mißtrauensanträgen und Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung haben sich die Betroffenen, bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorganes der Stimme zu enthalten.
- (3) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettels oder namentlich, oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
- (4) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch die Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobermannes durchgeführt werden.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem 3. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Feststellung von Wahlergebnissen die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und dergleichen gelten, falls nicht anders in dieser Satzung geregelt, als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.
Für Beschlüsse nach §11, Abs. (3) Punkt c) und d) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- (7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.
- (8) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muß, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 20 Funktionäre

- (1) Funktionäre der Partei können nur ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von zwei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung gewählt.
- (3) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus dem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Aus-geschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan auf Grund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Für ihn kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muß das zur Wahl berechnigte Parteiorgan zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis zwischen Mitgliedern werden, soweit nicht das Bundespartei-gericht oder das Landespartei-gericht zuständig ist, durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Jede Streit-partei entsendet einen Schiedsrichter aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder; diese wählen einen Dritten als Vorsitzenden. Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welches von dem an Jahren ältesten Schiedsrichter gezogen wird.
- (2) Für die Schiedsgerichte gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 577 bis 599).

§ 22 Vertretung der Partei nach außen

- (1) Die Partei wird durch den Landesparteiobmann vertreten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiobmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landespartei Vorstandes oder dem Landes-geschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiobmannes kann einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Landespartei Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landespartei Vorstandes oder mit dem Landesgeschäftsführer zeichnen.

§ 23 Anwendung und Auslegung der Satzungen

Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzu-wenden, daß die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.

§ 24 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr

- (1) Soweit in diesen Satzungen nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Landesgeschäftsordnung wird von der Landesparteileitung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Partei und alle ihre Gliederungen. Sie ist zu verlautbaren.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 25 Auflösung der Partei

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung an von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuß (§13, Abs. 1, Punkt k) verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern der Landesparteileitung zusammensetzt. Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuß über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes.